Z. 130

S T I F T B R I E F.

Ich, [redacted], Seiner k.und k. Apostolischen Majestät [redacted] im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns beurkunde kraft dieses Stiftbriefes;

Bei der k.k.Porzellanfabrik in Wien bestand eine Stiftung für zwei Lehrknaben, über welche der, im Nachstehenden, von Wort zu Wort hier aufgenommene Stiftbrief ddo. 3.November 1849 ausgefertiget wurde.

„ Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, Erzherzog von Oesterreich etz. etz. - beurkunden kraft dieses Stiftbriefes für Uns und Unsere Nachfol= ger. Es habe die Frau Maria Theresia Herzogin von Savoy von Piemont, geborene Fürstin von und zu Lichtenstein, bei Ueberlassung eines ihr gehörigen Hauses samt Gar = ten an die k.k.Porzellanfabrik in Wien, laut eines mit dem damaligen Präsidenten [redacted] unterm 1.Juni 1751 abgeschlossenen Vertrags die Bedingung gestellt, daß in Zukunft dieselbe und nach Ihr jeder Inhaber des diese Stiftung beurkundenden Reverses vom 1.Juni 1751 das Recht besitzen solle, zwei Knaben zu präsentieren,

welche bei dieser k.k.Porzellanfabrik nach ihrer Fähigkeit bei dem einen oder anderen Manipulations= zweige in die Lehre aufgenommen und mit der nötigen Kost und Wohnung sowie bei der Aufnahme auch mit der erforderlichen Kleidung und Wäsche versehen wer= den sollen."

„ Nachdem jedohh die Einrichtung der k.k.Porzellan fabrik diese Verpflegung der zwei gestifteten Lehr = linge in natura nicht mehr zuließ, wurd e die Vor = sorge getroffen und auch von der Fürstlich Liechten= stein'schen Hofkanzlei unterm 15.Dezember 1848, Nr. 7929 die Beistimmung ausgesprochen, daß die stiftungs= mäßigen Leistungen reluiert den auch fernerhin beizu behaltenden Herzoglich Savoy Liechtenstein'schen Lehrlingsstiftlingen ein tägliches Kostgeld von 12 kr, sage 12 Kreuzer Cmz. „ dann statt der Kleidung und Wäsche ein Aequivalent jährlicher zwanzigfünf Gulden Cmz. (d.i. 25 fl Cmz.) verabreicht werde."

„ Indem Wir diese Art der Stiftungspersolvierung unsere landesfürstliche Genehmigung erteilen, verord= nen wir zugleich, daß dieselbe auf die oben bestimmte Weise in Zukunft zu allen Zeiten getreulich in Erfül= lung gebracht werde."

„ Urkunddessen sind von gegenwärtigem Stiftbriefe drei gleichlautende Exemplare verfaßt, eines bei Unse= rer niederösterreichischen Landesregierung, das zwei = te bei der k k. Porzellanfabrik erlegt und eines an die Fürstlich Liechtenstein'sche Hofkanzlei hinausge = geben worden."

Wien,am 3.November 1849.

Die erfolgte Auflassung dieser Fabrik machte eine Aenderung der ursprünglichen Stiftungspersolvierung notwendig, worüber die Verhandlungen vom k.k.Ministerium für Kultus und Unterricht, im Einvernehmen mit dem k.k.Finanzministerium einerseits und andererseits dem gegenwärtigen Präsentanten der Lehrknaben-Stiftung, Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten ,gepflogen wurden, und in der nach eingeholter und in der Eingabe der Fürstlich Liechtenstein'schen Hofkanzlei vom 23.Jänner 1870, Z. 7995, erklärten Zustimmung von dem k.k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 1.Juni 1870, Z. 2296, an die k.k.n.ö.Statthalterei getroffenen Verfügung ihren Abschluß dahin fanden,daß die nach dem obigen Stiftbriefe für jeden der beiden Lehrknaben mit jährlichen 102 fl 90 kr bemessene Verpflegsgebühr auf den Betrag von 110 Gulden abgerundet wurde und der durch Zusammenziehung dieser beiden Beträge sich ergebende Betrag jährlicher 220 fl, sage Zweihundertzwanzig Gulden Oe.W., ein Aerarialstipendium für einen vom jeweilig regierenden Fürsten zu präsentierenden Jüngling behufs Ausbildung desselben zum Maler oder Modelleur für die vaterländische Porzellanindustrie an der Kunstgewerbeschule des k.k.Museums für Kunst und Industrie in Wien zu bilden habe.

Hiernach haben für diese Stiftung die nachstehenden Bestimmungen zu gelten:

1.) Die Stiftung trägt den Namen: Aerarialstipendium jährlicher 220 fl für einen Zögling der Kunstgewerbe =

schule des k.k.Museums für Kunst und Industrie in Wien,

2.) Das Präsentationsrecht steht dem jeweiligen regierenden Fürsten zu, welcher seinen Vorschlag an das k.k.Ministerium für Kultus und Unterricht erstattet. Derselbe ist daher von jeder Erledigung des Stipendiums durch das Direktorat der Schule zu verständigen.

Sollte innerhalb von drei Monaten nach dieser Verständigung das Präsentationsrecht nicht ausgeübt werden, so wird das Stipendium für den Verleihungsfall vom k.k.Ministerium für Kultus und Unterricht verliehen.

3.) Der Stipendist muß in der Regel die nach den Statuten der Kunstgewerbeschule für den Eintritt in die betreffende Fachschule vorgeschriebenen Nachweise über seine Vorbildung liefern und ist das Präsentationsrecht an diese Nachweise gebunden. Ausnahmsweise kann dieses Stipendium aber auch für die an der k.k.Kunstgewerbeschule bestehende Vorbereitungsklasse verliehen werden.

4.) Der Genuß des Stipendiums ist auf die Dauer des Besuches einer Fachschule, somit auf zwei Jahre beschränkt, das Stipendium kann jedoch solchen Schülern, welchen über Beschluß des Lehrerkollegiums gestattet wurde, ein drittes Jahr an einer der Fachschulen zuzubringen, auch für dieses dritte Jahr belassen werden.

5.) Das erledigte Stipendium wird in derselben Weise, wie dies für die mit der Allerhöchsten Entschließung

vom 5.Juni 1869 genehmigten Staatsstipendien an dieser Lehranstalt vorgeschrieben ist, jedoch mit dem Beisatze, daß die Präsentation dem Fürsten zusteht, kundgemacht.

6.) In Betreff der Uberwachung des Stipendisten, der Verwirkung oder des Verlustes des Stipendiums, endlich bezüglich der Auszahlung der Stipendienraten, sollen diefür die obigen Staatsstipendien an dieser Anstalt getroffenen oder im Laufe der Zeiten zu treffenden Verfügungen auch für dieses Stipendium maßgebend sein.

Indem diese Modifikationen der früheren Lehrlingsstiftung an der k.k.Porzellanfabrik mit dem Erlasse des hohen k.k.Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 16.Dezember 1871, Z. 6882, die stiftungsoberbehördliche Genehmigung erhielten, gelobe ich für mich und meine Nachfolger im Amte,für die Persolvierung derselben in der oben bestimmten Weise Sorge zu tragen und Sorge tragen zu lassen.

Urkunddessen wurde dieser Stiftbrief in vier Exemplaren ausgefertigt, von welchen Eines im Archiv des k.k.Ministeriums für Kultus und Unterricht aufbewahrt wird, das Zweite dem k.k.Finanzministerium, das Dritte der Fürstlich Liechtenstein'schen Hofkanzlei und das Vierte der Direktion des k.k.österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien ausgefolgt, endlich eine Abschrift an die k.k.n.ö.Statthalterei abgegeben wurde.

Wien,16.Jänner 1872.

Siegel.

Z. 31395

Ueber Ermächtigung des k.k.Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 25.März 1898, Z. 5885, wurde das Stiftungsvermögen dermalen bestehend aus der Noten - Rente vom 1.August 1898, Nr. 191008, per 5250 fl,lautend auf die Direktion des k.k.österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien,N.Oe., der Herzoglich Savoy-Liechtenstein'schen Stiftung für einen sich der Porzellan-Modellierkunst oder Malerei widmenden Frequentanten der Kunstgewerbeschule dieses Museums und einen Barbetrage von 30 kr mit h.o. Erlasse vom 2.Mai 1899, Zahl 102045 ex 1898, in die Verwahrung der Direktion des k.k.österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien übertragen.

Wien,am 29.Mai 1901

Siegel.

Für die richtige Abschrift:

27. Nov. 1911